

Satzung von Querbild e.V.

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 28.06.2022

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Querbild e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 14612 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität und/oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

§2.1 Ziel des Vereins

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch das Wecken von Verständnis für den Film und andere visuelle Medien als Möglichkeit

- a) künstlerischer Äußerungen von/ über lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und/ oder queere Menschen (im Weiteren als Communities bezeichnet) und
- b) zur Vermittlung von Informationen über die Communities

sowie

- filmhistorische Kenntnisse zu fördern,
- praktische Medienarbeit zu unterstützen,
- die vielfältigen Aspekte dieser Communities ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu tragen.

Diesem Ziel soll die Errichtung und Unterhaltung eines filmwissenschaftlichen Archivs zur Dokumentation der Darstellung der Communities in visuellen Medien und ihrer Präsenz im Filmbetrieb dienen.

Dies beinhaltet:

- Die Sammlung und Archivierung von Filmen, Videos, Bildmaterial, Büchern, Kunsthandwerken und anderen Dokumenten zu deren Alltag, zur Geschichte der Homosexuellenbewegungen, zu Sozialisation, aber auch Diskriminierung, sofern sie einen Bezug zum Film- und Mediengeschehen haben. Dieses Archiv ist allen Interessierten (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) insbesondere zu Forschungszwecken zugänglich.

Diese Ziele sollen weiterhin verwirklicht werden durch:

- öffentliche Vorführungen, Bildungsveranstaltungen und Publikationen im Allgemeinen
- die jährliche Durchführung des Hamburg International Queer Film Festivals (im folgenden: Festival) im Besonderen, in denen das Bild der Communities im Film und in anderen visuellen Medien historisch und gesellschaftlich differenziert aufgearbeitet und allgemein zugänglich dargestellt wird.

Ziel des Vereins ist ferner die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über Homosexualität, weitere sexuelle Orientierungen außerhalb von Heterosexualität und unterschiedliche geschlechtliche Identitäten aufzuklären, weit verbreitete Vorurteile gegenüber den Communities abzubauen und der Allgemeinheit Erfahrungen des Lebens der Communities zu vermitteln.

Dieses Satzungsziel soll verwirklicht werden durch:

- Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen sowie
- Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, welche die Communities - insbesondere ihre Darstellung in den Medien - betreffen.

Der Verein soll mit Organisationen und Institutionen verwandter Zielsetzung zusammenarbeiten.

§2.2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2.3 Aufwandsentschädigung

Den aktiven Mitgliedern/Vorständen/Festivalteam-Mitgliedern des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- aktives Mitglied und/oder als
- Fördermitglied (Mitgliedschaft im sog. „Push-up Club“) und/oder als

- Ehrenmitglied.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Arbeit und Ziele des Vereins in erheblichem Umfang aktiv unterstützt. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Rederecht.

Fördermitglieder können natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Antrags-, Stimm- und Rederecht verbunden. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Zahlung des Beitrags für mindestens einen Monat und dauert mindestens ein Jahr.

Die Regelungen zu den Beiträgen werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und geändert werden kann.

Der Vorstand kann ausgewählte Personen des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese dem Verein gestatten, auf die Ehrenmitgliedschaft aktiv hinzuweisen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaften

Die aktive Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden und ist für Fördermitglieder frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestmitgliedschaft wirksam.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten und Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Als wichtiger Grund für den Ausschluss eines aktiven Mitglieds gilt auch eine mindestens zwölfmonatige, unentschuldigte Nicht-Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen und muss gender-divers zusammengesetzt sein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand hat bis zum 31. August jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§7 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands, der/des Kassenwart*in/Kassenwarts und einer/eines Kassenprüfer*in/Kassenprüfers
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts der/des Kassenprüfer*in/Kassenprüfers
- c) die Entlastung des Vorstands, der/des Kassenwart*in/Kassenwarts und der/des Kassenprüfer*in/Kassenprüfers
- d) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahmen oder gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- e) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Beitragsordnung
- f) die Regelung der Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.)
- g) Beschlussfassung bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über die Abwahl des Vorstands

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und vom/von der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, den Mitgliedern zugehen.

Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden (online). Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und gibt dies mit der Einladung bekannt.

§10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder es verlangt und/oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung die aktiven Mitglieder ein. Die Frist beginnt an dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail, eine postalische Einladung erfolgt nur auf Wunsch eines Mitglieds oder wenn von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt ist.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zusammen mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Fünftels der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig, soweit der/die Stimmrechtsträger*in auf den das Stimmrecht übertragen werden soll, selbst aktives Mitglied des Vereins ist und die Stimmrechtsübertragung dem Verein schriftlich oder per E-Mail angezeigt wird. Kein Mitglied kann mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Wird im Falle einer Abstimmung von der Stimmrechtsübertragung Gebrauch gemacht, ist der schriftliche Nachweis der Übertragung dem Versammlungsprotokoll beizufügen.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse gem. §9h-j, die mit 3/4 Mehrheit gefasst werden müssen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§13 Das Festivalteam

Festivalteam-Mitglied wird eine Person, indem diese gegenüber dem bestehenden Festivalteam erklärt, sich unmittelbar und dauerhaft an der Organisation des Festivals beteiligen zu wollen. Das Festivalteam muss der Aufnahme zustimmen. Ist die Person nicht Mitglied des Vereins, so gilt vorstehende Erklärung gleichzeitig als Beitrittserklärung zum Verein als aktives Mitglied.

Die Mitgliedschaft im Festivalteam endet durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Festivalteam. Die Mitgliedschaft im Verein endet damit automatisch, es sei denn die Person erklärt dem Vorstand den Wunsch, Mitglied zu bleiben.

Der Vorstand als rechtliche Vertretung des Vereins beauftragt das Festivalteam mit der inhaltlichen und organisatorischen Planung sowie der Durchführung des Festivals.

Angelegenheiten, die Arbeitsstellen oder dort beschäftigtes Personal betreffen, regelt der Vorstand gemeinsam mit dem Festivalteam.

§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Hamburg, den 28.06.2022